Insulinanaloga

Nach § 22 Absatz 4 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) in Verbindung mit Textziffer 22.4.1 und Anhang 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur BBhV (VwV zur BBhV) sind Aufwendungen für kurzwirksame Insulinanaloga zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2 nicht beihilfefähig, wenn sie mit Mehrkosten im Vergleich zu kurzwirksamen Humaninsulin verbunden sind.

Da Insulinanaloga teurer sind als entsprechendes kurzwirksames Humaninsulin, sind die Aufwendungen nur dann beihilfefähig, wenn ein Ausnahmetatbestand nach Anhang 5 Nummer 1 Satz 5 vorliegt.

Die Hersteller Berlin Chemie AG, Novo Nordisk Pharma GmbH und Lilly Deutschland GmbH haben mittlerweile Rabattverträge mit dem Bund geschlossen und sich darin verpflichtet diese Mehrkosten zu erstatten.

Auskünfte darüber, welche Insulinprodukte davon erfasst sind, erhalten Sie in Ihrer Beihilfestelle.

Die Aufwendungen für diese speziellen Insulinanaloga zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2 sind ohne Vorliegen einer Ausnahmeindikation ab dem 01.07.2011 beihilfefähig.

Aufwendungen für Insulinanaloga anderer Hersteller sind weiterhin nur zur Behandlung von Diabetes mellitus Typ 1 oder bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände beihilfefähig.

Die Beihilfestellen